

Unterlage zu Tagesordnungspunkt 5b: Änderung von § 16 der Satzung (Hauptversammlung – Virtuelle Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an der Hauptversammlung in bestimmten Fällen)

Aktuelle Fassung von § 16 der Satzung	Beschlussvorschlag zur Änderung von § 16 der Satzung
<p>§ 16 (Teilnahme, Stimmrecht)</p> <p>(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die rechtzeitig angemeldet und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen ist. Die Anmeldung ist schriftlich, per Telefax oder auf andere von der Gesellschaft mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemachte Weise vorzunehmen.</p> <p>(2) Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.</p> <p>(3) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht bedarf der Textform, wenn das Gesetz keine Erleichterung bestimmt.</p> <p>(4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand ist auch ermächtigt, nähere Bestimmungen zur Teilnahme und zur Rechtsausübung nach Satz 1</p>	<p>§ 16 (Teilnahme, Stimmrecht)</p> <p>(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die rechtzeitig angemeldet und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen ist. Die Anmeldung ist schriftlich, per Telefax oder auf andere von der Gesellschaft mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemachte Weise vorzunehmen.</p> <p>(2) Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.</p> <p>(3) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht bedarf der Textform, wenn das Gesetz keine Erleichterung bestimmt.</p> <p>(4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand ist auch ermächtigt, nähere Bestimmungen zur Teilnahme und zur Rechtsausübung nach Satz 1</p>

<p>zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.</p> <p>(5) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, nähere Bestimmungen zur Briefwahl nach Satz 1 zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.</p>	<p>zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.</p> <p>(5) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, nähere Bestimmungen zur Briefwahl nach Satz 1 zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.</p> <p>(6) Aufsichtsratsmitgliedern ist in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung in den Fällen gestattet, in denen dem Aufsichtsratsmitglied eine physische Teilnahme am Ort der Hauptversammlung auf Grund seines Wohnsitzes im Ausland oder seiner notwendigen Anwesenheit an einem anderen Ort nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich wäre, oder die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird.</p>
---	--

Herausgeber

Deutsche Börse AG
60485 Frankfurt am Main
www.deutsche-boerse.com